

Nr. 1
WS 99/00
10 x 2 Std

Allgemeine Lehren: Entstehung Inhalt und Abwicklung der Schuldverhältnisse-Übertragung der Forderung-Schuldübernahme-Leistungsstörungen-Schadensersatz-Einzelne Schuldverhältnisse: Kauf-Miet-Werkvertrag-Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag-Bürgschaft-Unberechtigte Bereicherung-Unerlaubte Handlungen

Öffentliches Recht

Der *Hoheitsträger* greift unmittelbar auf den Bürger zu. Executive erläßt die *Verwaltungsakte* z.B. Finanzamt treibt Steuern *ohne* Gerichtsurteil ein. Verkehrsdelikte werden ohne Gerichtsurteil geahndet. Beim öffentl. Recht liegt ein *Über-Untersubordinationsverhältnis*.

Privatpersonen benötigen eine staatliche Autorisation zum Zugriff auf Mitbürger. Man klagt vor Gericht und erhält (bei positiven Ausgang) einen vollstreckbaren *Titel*. Ein Gerichtsvollzieher kann auf Grund dieses Titels die Forderung beim Schuldner eintreiben.

§631 Werkvertrag

Der Auftragnehmer wird zur Errichtung eines Werkes, der Auftraggeber zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Der Werkvertrag kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache, oder auch eine Arbeits- und Dienstleistung beinhalten. Die Partner sind gleich gestellt. Der Werkvertrag ist ein verzögerter Kauf. Es entsteht ein Schwebestadium zwischen §433BGB Abs.1 und Abs.2. Dies ist bedingt durch die Tatsache, daß die Bezahlung, sprich Übergabe des Kaufpreises, erst nach Erstellung des Werkes erfolgt. Bei einem Bauvorhaben wird der Rohbau erstellt und geht in den Besitz des Bauherren über. Die Bezahlung erfolgt jedoch erst nach Fertigstellung. Das Problem läßt sich zum Teil durch Zahlung nach Baufortschritt lösen.

Personengesellschaften sind z.B. OHG, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Juristische Personen sind z.B. GmbH, E.V.

GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Diese Gesellschaftsform wird oft gewählt um nicht mit seinem Privatvermögen für das Unternehmen einstehen zu müssen. Es wird nur mit der Einlage von mindestens DM 50.000.- gehaftet. (und Betriebsvermögen) Unterkapitalisation ist ein großes Problem der GmbH. Einmann GmbH ist möglich.

§181 Geschäfte mit sich selbst

Ein Vertreter, z.B. Geschäftsführer einer GmbH, darf mit sich selbst, als Privatperson keine Geschäfte tätigen. Es sei denn es dient zum Tilgen von Verbindlichkeiten.

Verbraucherschutz

Der Verbraucherschutz dient zum Schutz des Schwächeren. Die AGB verschafft dem Händler Vorteile gegenüber dem Kunden. Der Händler beauftragt Juristen mit Erstellung der AGB. Unter Umständen werden diese von Juristen schon jahrelang verfeinert. Der Kunde ist weder in der Lage die AGB aufzunehmen noch zu verarbeiten. Dieses Ungleichgewicht soll der Verbraucherschutz beseitigen.

Mietverträge sind Dauerschuldverhältnisse. Sie sind längerfristig angelegt und im Rahmen des Vertrages und der Gesetze von beiden Vertragspartner kündbar.

§433 Vereinbarung - Vertrag

Mindestens *zwei übereinstimmende Willenserklärungen* bewirken einen Vertrag. Z.B. ein Bäcker bietet Brötchen zu einem Preis an. Der Kunde geht auf dieses Angebot ein und verlangt drei Brötchen. Wenn der Bäcker das Angebot annimmt liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor. Daher gilt der Vertrag als geschlossen. In dem Augenblick in dem die Erklärung des Kunden dem Anbietenden bekannt wird besteht eine *Leistungsverpflichtung*.

Ansprüche sind im Vertrag begründet.

Vermittlungsvertreter ohne Vollmacht ist z.B. der Versicherungsvertreter

§164BGB ff Vertretung. Vollmacht

Gibt ein Vertreter mit Vertretungsmacht eine Willenserklärung ab, so wirkt sie unmittelbar für und gegen den Vertretenden. Wir unterscheiden *Innenverhältniss*, und *Außenverhältniss*. Die Erklärung des Vorgesetzten gegenüber seinen Angestellten bezüglich der Vollmacht geschieht im *Innenverhältniss*. Die Erklärung gegenüber einem Externen, z.B. Kunde, geschieht im *Außenverhältniss*.

§167BGB Erteilung der Vollmacht

Die Vollmachtserteilung ist kein Vertrag, sondern ein einseitiges Rechtsgeschäft. Sie erfolgt regelmäßig durch einfache Erklärung und bedarf nicht der schriftlichen Form. Die Vollmacht bringt für den Berechtigten ein rechtliches Plus aber keine Pflichten. Die Vollmacht regelt die Rechtsstellung nach außen. Der Bote hat im Gegensatz zum Vertreter kein Entscheidungsspielraum. Er ist nur Reproduzent einer fremden Erklärung und hat nur Auftrag, nie Vertretungsmacht.

§278BGB Verschulden des Erfüllungsgehilfen

Der Angestellte oder Arbeiter einer Firma gilt als *Erfüllungsgehilfe*. Der Auftraggeber b.z.w. Firmeninhaber hat das Verschulden seines Angestellten so zu vertreten, als ob es sein eigenes Verschulden wäre. §278 ist aber nicht selbständige Anspruchsgrundlage, sondern nur Brücke zum Haftungsgrund fremdes Verschulden **§831BGB** zu sehen.

Form der Verträge

Verträge bedürfen keiner Form. Achtung: *Ausnahmen* Die Grundlage des Vertrages muß bewiesen werden.(Das machen wir noch schriftlich) Der Vertrag erzeugt primär eine *Leistungsverpflichtung*. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Lieferung des Handelsgutes und der Käufer zur Übergabe des vereinbarten Kaufpreises. So bestehen rein juristisch drei Verträge. Eine sekundäre Verpflichtung besteht in Form von Schadensersatz bei **Leistungsstörung**.

§823 Schadensersatzpflicht

Dieser Paragraph regelt die Schadensersatzpflicht bei schuldhaften Handeln. Dies gilt auch bei Verletzung des Persönlichkeitsrecht.(Prinzessin Caroline gegen Bunte)

A - Leistungsverhältnisse durch Verträge

B - Leistungsverhältnisse durch Gesetz

§249 Art und Umfang des Schadenersatzes

Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, muß den Zustand wieder herstellen, der vor dem Ereignisse, das die Schadensersatzpflicht hervorgerufen hat, bestand. Es kann auch ein Geldbetrag vereinbart werden.

§7 STVO

Ein KFZ gilt als gefährliche Waffe. (auch Flugzeuge z.B.) Im Schadensfall braucht hier schuldhaftes Handeln nicht nachgewiesen werden. Es gilt die *Gefährdungshaftung*.

§1 - 19 GGB

Behandelt die Grundrechte der Menschen Sie stärken die Position der Bürger gegenüber dem Hoheitsträger. (Staat)

§60 BGB

Hier kommt das Mißtrauen des Hoheitsträger gegenüber allen Vereinigungen, die nicht seiner direkten Kontrolle unterstehen, zum Ausdruck. Laut diesem § können Anmeldungen von Vereinen zurückgewiesen werden, wenn die Bedingungen von §59 nicht eingehalten werden.

§433 Vereinbarung - Vertrag

Ansprüche gegen Vertragspartner sind in diesem § begründet. Der schriftliche Vertrag ist Beweis beim Erkenntnisverfahren und begründet die Ansprüche der Vertragspartner bei Leistungsstörungen. Man erhält vor Gericht einen Titel. Dieser Titel ist direkt vollstreckbar. Die Ansprüche aus diesem Titel sind mittels Gerichtsvollzieher vollstreckbar. (Kuckuck) Das Vollstreckungsgericht treibt Außenstände auch direkt vom Konto des Gläubigers ein.

§823 & §826 BGB Schadensersatzpflicht

Aus diesem §§ entstehen Ansprüche *ohne* Vertrag. Wer durch unerlaubte Handlung, Vorsatz oder Fahrlässigkeit jemanden einen Schaden zufügt, ist zum Schadensersatz verpflichtet.

§116ff BGB

Erreicht die Willenserklärung den Adressaten, so ist dieser an sie gebunden. Der Adressat muß die Erklärung auch zur Kenntnisse nehmen können.

§130 BGB

Dieser § regelt das Wirksamwerden einer Willenserklärung. So ist z.B. eine Willenserklärung nachts kurz vor 24:00 in den Briefkasten geschmissen ungültig .Gepflogenheiten müssen berücksichtigt werden. Die Willenserklärung kann auch gegenüber einem Vertreter abgegeben werden. Bei Kenntnisnahme der Erklärung tritt eine Bindung ein. Derjenige der etwas will ist der Antragsteller. Ausnahmen sind z.B. bei Mono-polisten wie Energieversorger, ÖPNV und Wasserwerken. Hier besteht Kontrahierungszwang.

§145 BGB

Hier wird die Bindung an einem Vertrag geregelt

§362 ff BGB Erlöschen der Schuldverhältnisse

Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

§267-268 BGB Leistung bzw Ablösung durch Dritte

Auch ein Dritter kann Leistung erbringen die zum Löschen des Schuldverhältnis führt. So kann jemand diese Leistung als Dritter erbringen um den Eigentumsvorbehalt aufzuheben.

§387 BGB Aufrechnung

Forderungen eines Gläubigers lassen sich mit den eigenen Forderungen verrechnen. Dies ist ein einseitiger Vorgang und es genügt die Erklärung gegenüber dem Anderen.

§389 BGB Wirkung der Aufrechnung

Die Forderung erlischt in dem Augenblick, in dem sie sich gegenüber treten. Die Forderungen müssen gleichartig sein.

§394 BGB Keine Aufrechnung gegen unpfändbare Forderung

Was nicht pfändbar ist kann nicht aufgerechnet werden.

§397 BGB Erlassvertrag

Das Schuldverhältnis kann durch Vertrag beendet werden

§328 BGB Vertrag zu Gunsten Dritter

Ein Vertrag kann zu Gunsten Dritter abgeschlossen werden . Beispiel Lebensversicherung. Unterschied zwischen Ermächtigter und Berechtigter. Der Berechtigte ist Vertragspartner und hat Anspruch.

§330 und 331 BGB Leistung nach Todesfall

Bei einer Lebensversicherung steht der Begünstigte in der Police als Berechtigter. Daher gehört diese Versicherung nicht zum Nachlaß.

§398 BGB Abtretung

Eine Forderung kann vom Gläubiger durch Vertrag auf einen Anderen übertragen werden. Zedent - alter Gläubiger, Zessionar - neuer Gläubiger. Dies stellt eine Entpersönlichung des Schuldverhältnisses dar. Einwendungen gegen den alten Gläubiger gelten auch gegen den Neuen Gläubiger.

§401 BGB Übergabe der Neben - und Vorzugsrechte

Mit der Abtretung gehen Pfandrechte sowie Rechte aus einer für sie bestellten Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über.

§404 BGB Einwendungen des Schuldners

Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger die gleichen Einwände entgegenbringen wie dem Alten. Hat sich der Gläubiger jedoch Wechsel als Sicherheit vom Schuldner geben lassen, so werden sie trotz Einwände fällig. Die Fälligkeit von Wechsel bleiben von Einwänden unberührt. Wechsel unterlaufen §404.

§412 BGB Gesetzlicher Forderungsübergang

Kraft Gesetzes geht die Forderung des Geschädigten an den Leistungserbringer über. So geht die Forderung eines Unfallgeschädigten für seine Wiederherstellung an die gesetzliche Krankenkasse über. So tritt auch Unterhaltsberechtigter seine Forderung an den Unterhaltspflichtigen an das Sozialamt ab, wenn dieses wegen Nichtleistung des Pflichtigen den Unterhalt übernimmt.

§414 BGB Übertragung der Schuld

Die private Schuldübernahme ist von der Zustimmung des Gläubigers abhängig. **§25 HGB** Kumulierende Schuldübernahme (Kumulative) Bei Firmenübernahme gehen die Verpflichtungen mit. **§26 HGB** Der alte Schuldner haftet 5 Jahre als Gesamtschuldner mit. Die Zahlungsfähigkeit des neuen Schuldners wird vom Gläubiger überprüft.

§421 BGB Gesamtschuldverhältnis

Schulden mehrere eine Leistung als Gesamtschuldner, das heißt jeder kann individuell für die ganze Schuld herangezogen werden. In so einem Fall sucht der Gläubiger sich den Zahlungskräftigsten Schuldner heraus.

§426 BGB Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner

Die Schuldner sind untereinander zu gleichen Teilen an der Schuld beteiligt. (Innenverhältnis) Befriedigt eine Schuldner alleine den Gläubiger, so kann er von den Mitschuldner einen Ausgleich verlangen. Der mithaftende bei einer Kommanditgesellschaft (Komplimentär) kann eine GmbH sein.

Leistungsstörung

Leistungsstörungen liegen z.B. vor bei keiner Lieferung, zu späte Lieferung oder fehlerhafter Lieferung.

§276 BGB Haftung für eigenes Verschulden

Für Schäden die durch außer acht lassen der Sorgfaltspflicht entstehen muss gehaftet werden.

§249 Art und Umfang des Schadenersatzes

Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, muß den Zustand wieder herstellen, der vor dem Ereigniss, das die Schadenersatzpflicht hervorgerufen hat, bestand. Es kann auch ein Geldbetrag vereinbart werden.

§611 BGB

Dienst - Arbeitsvertrag

§125 BGB

Nichtigkeit wegen Formmangel. Wird ein Rechtsgeschäft ohne die gesetzlich vorgeschriebene Form getätigt, ist es nichtig. So wird im **§313 BGB** die schriftliche Form bei Grundstücksgeschäften vorgeschrieben.

§929 BGB Einigung und Übergabe

Bei nicht vollständiger Bezahlung wird das Eigentumsrecht nicht an den Käufer übertragen. Im Vertrag steht ein *Eigentumsvorbehalt*.

§985 BGB Herausgabeanspruch

Der Eigentümer (Verkäufer) kann die Herausgabe der Sache vom Besitzer (Käufer) verlangen.

§459 BGB Haftung für Sachmängel

Der Verkäufer haftet dafür, daß zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer, die Sache nicht mit Fehler behaftet ist. Der Verkäufer haftet weiter dafür, daß die Sache zum Zeitpunkt der Übergabe, die zugesicherten Eigenschaften erfüllt.

§477 BGB Verjährung der Gewährleistungsansprüchen

Die Ansprüche des Käufers an den Verkäufer sind nach 6 Monaten verjährt.

§462 BGB Wandelung; Minderung

Wegen eines Mangels den der Verkäufer zu vertreten hat, hat der Erwerber das Recht auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages (*Wandlung*) oder auf Herabsetzung des Kaufpreises (*Minderung*)

§932 BGB Gutgläubiger Erwerb

Erwirbt jemand im guten Glauben der Veräußerer ist Eigentümer der Sache, so wird der Käufer Eigentümer. Diese Regelung begünstigt den Warenfluß und stellt eine Kommerzialisierung des BGB dar.

Schuldverhältnisse

Schuldverhältnisse sind Abwandelbar, wenn nicht spricht man von Typenzwang.

Schuldverhältnisse sind außer im §433, Vertrag, auch noch im §823, Schadensersatzpflicht durch unerlaubte Handlungen, begründet.

§426 BGB Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner

Die Schuldner sind untereinander zu gleichen Teilen an der Schuld beteiligt. (Innenverhältnis) Befriedigt eine Schuldner alleine den Gläubiger, so kann er von den Mitschuldner einen Ausgleich verlangen. Der Gläubiger kann sich den finanziell stärksten Schuldner zur Begleichung der gesamten Schuld auswählen. Insbesondere dann wenn die andern Schuldner zahlungsunfähig sind.

§362 ff BGB Erlöschen der Schuldverhältnisse

Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

§306 BGB Unmögliche Leistung

Eine auf unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist ungültig.

§325BGB Vom Schuldner zu vertretene Unmöglichkeit

Wird aus einem gegenseitigen Vertrag die Leistung unmöglich, die einer der Parteien zu vertreten hat, kann der andere Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von dem Vertrag zurücktreten. Dies gilt insbesondere bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§249 Art und Umfang des Schadensersatzes

Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, muß den Zustand wieder herstellen, der vor dem Ereignis, das die Schadensersatzpflicht hervorgerufen hat, bestand. Es kann auch ein Geldbetrag vereinbart werden.

§284BGB Verzug des Schuldners

Der Schuldner wird durch eine Mahnung die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt in Verzug gesetzt. Ist die Leistung kalendermäßig bestimmt, so kommt der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug.

Werkvertrag

§631 Werkauftrag

Der Auftragnehmer wird zur Errichtung eines Werkes, der Auftraggeber zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Der Werkvertrag kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache, oder auch eine Arbeits- und Dienstleistung beinhalten. Die Partner sind gleich gestellt. Der Werkvertrag ist ein verzögerter Kauf. Es entsteht ein Schwebezustand zwischen §433BGB Abs.1 und Abs.2. Dies ist bedingt durch die Tatsache, daß die Bezahlung, sprich Übergabe des Kaufpreises, erst nach Erstellung des Werkes erfolgt. Bei einem Bauvorhaben wird der Rohbau erstellt und geht in den Besitz des Bauherren über. Die Bezahlung erfolgt jedoch erst nach Fertigstellung. Das Problem läßt sich zum Teil durch Zahlung nach Baufortschritt lösen.

Im Gegensatz zum Dienstvertrag, der eine entgeltliche Verpflichtung auf Zeit beinhaltet, ist der Werkvertrag eine **entgeltliche Verpflichtung zur Erreichung eines Arbeitserfolges**.

§325 Vom Schuldner zu vertretendes Unmöglichwerden

Wird die aus einem Vertrag geschuldete Leistung aus einem Grund den der Schuldner zu vertreten hat unmöglich, so kann der Andere Schadensersatz verlangen.

§326 Verzug; Freisetzung mit Ablehnungsdrohung

Ist bei einem Vertrag einer der Partner mit der Leistung im Verzug, so kann der Andere ihm eine Frist zur Leistungserfüllung setzen. Nach Ablauf der Frist kann er vom Vertrag zurücktreten. Das gilt auch wenn nur ein Teil der Leistung geschuldet wird.

§249 Art und Umfang des Schadensersatz

Sind die Bedingungen von §325 und §326 erfüllt, dann regelt §249 Art und Höhe des Schadensersatzes.

Verbraucherschutz und Finanzierung

Verbraucherschutz

Der Verbraucherschutz wird im AGB-Gesetz geregelt
Verbraucherschutz gilt nur für Nichtkaufleute. Das AGB-Gesetz schränkt die Vertragsfreiheit ein. Es schützt den intellektuell unterlegenen Verbraucher. Der Kunde, Verbraucher, ist nicht in der Lage das Kleingedruckte zu verstehen.

§2 AGB Einbeziehen in den Vertrag

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen zu einem Bestandteil des Vertrages gemacht werden.

Die AGB bedeutet eine Freizeichnungsklausel. Der Leistungserbringer zeichnet sich von Schadensersatzansprüchen frei. **§10 und 11 AGB** setzt dem Grenzen.

Bestimmte Verbände haben Klagerecht ohne das Ihnen ein Schaden entstanden ist.
Verbandsklage

Organisationsverschulden Produkthaftung nimmt das Verschulden raus.

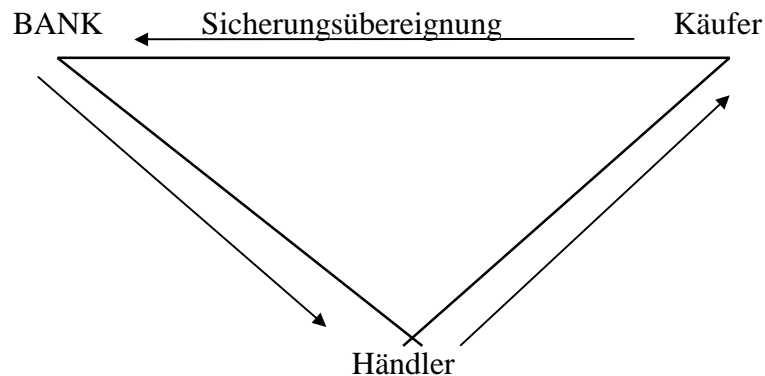
Beweisumkehr Der Geschädigte beweist den causalen Zusammenhang zwischen Leistung und Schaden. Die Beweislast liegt nun mehr beim Leistungserbringer zu beweisen das dem nicht so ist.

Finanzierung

- a) Verbraucherkredit
- b) Lieferantenkredit

Einwendungsdurchgriff

§607 BGB Wesen des Darlehens



Verbraucherkreditgesetz findet erst ab einer Summe von DM 400.- Anwendung.

§611 Wesen des Dienstvertrags

Der Leistungserbringer ist zur zugesagten Leistung verpflichtet, der andere Teil zur vereinbarten Vergütung verpflichtet. Der Dienstvertrag stellt eine entgeltliche Verpflichtung auf Zeit dar.

§771 ZPO Interventionsklage

Beispiel: Ein Lieferant verkauft eine Sache auf Kredit unter Eigentumsvorbehalt, d.h. bis zur vollständiger Bezahlung bleibt die Sache Eigentum des Lieferanten. Wird diese Sache nun von einem dritten bei dem Kunde gepfändet, so hat der Händler zur Wahrung seines Eigentumsanspruch die Möglichkeit zur Interventionsklage nach §771 ZPO.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Zwischenverkäufer verfügt über eine Sache die nicht sein Eigentum ist. Der Kaufpreis der Sache wurde von ihm noch nicht an den Lieferanten übergeben. **§185** sagt nun, daß jemand über eine Sache verfügen kann die nicht sein Eigentum ist, wenn der Eigentümer damit einverstanden ist. Der Zwischenverkäufer tritt seine Erlösforderung nach **§398** an den Lieferanten ab.

Verdeckter Stellvertreter, mittelbarer Besitz

Jemand erwirbt im Auftrag eine Sache weil z.B. der Auftraggeber nicht in Erscheinung treten will. Um sein Eigentum zu schützen wird hier **§158** herangezogen. Wird ein Rechtsgeschäft mit einer Aufschiebenden Bindung gemacht, so tritt die Wirkung dieses Geschäftes erst mit Eintretung der Bedingung ein. **§164** sagt aus, daß die im Auftrag getätigten Geschäfte für und gegen den Vertretenen wirken. Sie gehen praktisch durch den Vertreter hindurch. Hier wird zweimal **§929, Übergabe**, benötigt, einmal vom Veräußerer an den Vertreter und einmal vom Vertreter an den Vertretenden.

Vorweggenommener Übergang

§929 mit Bedingung **§158**

Die Frage ist, wie erwerbe ich Eigentum beim Kauf durch Mittelsmann?

Eigentumsvorbehalt

Bei Ratenkäufer übergibt der Verkäufer die Sache an den Erwerber unter Eigentumsvorbehalt. Erst bei Zahlung der Letzten Rate geht das Eigentum auf dem Erwerber über. Der Erwerber hat sich bis zur Zahlung der Letzten Rate lediglich eine Anwartschaft erworben.

§267 Leistung durch Dritte

Dritter löst einen Kredit ein. Dadurch wird Schuldner Eigentümer und Dritter kann darauf zugreifen. (Pfänden)

§985 Herausgabeanspruch

Der Eigentümer kann vom Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

§1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

Wird das Eigentum in einer anderen Weise als durch Entziehung und Vorenthaltung des Besitzers beeinträchtigt so hat der Eigentümer das Recht die Beseitigung der Störung zu verlangen. Das gilt auch bei Anwartschaft

Die Anwartschaft kann nach §929 veräußert werden.

Dauerschuldverhältnisse

a) Miete b) Arbeits - Dienstverhältnis

a) Miete

§564 Kündigung des Mietverhältnisses

Die Kündigung des Mietverhältnis ist ein Gestaltungsrecht des Vermieters. §564b regelt die berechtigten Interessen des Vermieters an der Kündigung, z.B. Mieter verstößt nicht unwesentlich gegen seine vertraglichen Verpflichtungen, Eigenbedarf oder bessere Wirtschaftliche Nutzung durch Umwandlung in Eigentumswohnung.

Der Mieter hat ein einklagbares Recht auf Untervermietung. Der Untermieter hat jedoch einen Status entsprechend §278 **Erfüllungsgehilfe**. Er Untermieter hat nur gegenüber seinem Untervermieter ein Rechtsverhältnis. Das bedeutet das der Untervermieter für seinen Untermieter gegenüber dem Vermieter haftet.

Vermieterpfandrecht

- a) Vertragspfandrecht
- b) gesetzliches Pfandrecht
- c) Pfändungspfandrecht

§571 Veräußerung bricht nicht Miete

Die Verpflichtungen aus einem Mietvertrag gehen mit dem Erwerb des Wohnungseigentum an den neuen Eigentümer über.

b) Dienst- Arbeitsverhältnis

§611 Wesen des Dienstvertrags

In einem Dienstvertrag verpflichtet sich derjenige der den Dienst zusagt, zur Leistung des entsprechenden Dienstes. Der Andere verpflichtet sich zur Leistung der vereinbarten Vergütung.

§113 Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Minderjährigen

Um ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis einzugehen benötigen Minderjährige die Ermächtigung durch Ihren Vormund oder gesetzlichen Vertreter. Liegt diese Erlaubnis trotz geleisteter Arbeit nicht vor, so ist der Dienstherr dennoch zur Leistung der Vergütung gezwungen. Grundlage hierfür ist §812 **Unberechtigte Bereicherung**. Bemessungsgrundlage für die Entlohnung ist der entsprechende Tariflohn.

Eine Schlechtleistung des Leistungserbringers kommt einer **PVV** gleich. Schäden können mit dem Entgelt aufgerechnet werden. Aufrechnung ist Selbstpfändung und ein Titel ist nicht erforderlich.

Dauerschuldverhältnisse müssen kündbar sein. Ordentliche Kündigungen unterliegen bestimmten Fristen. (tarifliche - gesetzl. Regelungen) Bei groben Verstößen gegen vertragliche Bedingungen sind auch außerordentliche Kündigungen möglich.

§1 Kündigungsschutzgesetz

Dieses Gesetz schränkt die Möglichkeit zur Kündigung ein. So muß eine Kündigung auch sozial Gerechtfertigt sein.

§631 Werkvertrag

Der Hersteller wird zur Erstellung des versprochenen Werkes, und der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

§633 Nachbesserung, Mängelbeseitigung

Der Unternehmer ist verpflichtet das Werk so zu erstellen, daß es die zugesicherten Eigenschaft besitzt. Ist das Werk nicht so beschaffen, so kann der Besteller die Beseitigung der Mängel verlangen.

3634 Gewährleistung, Wandelung, Minderung

Zur Beseitigung eines Mangels kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Besteller eine Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine Minderung der Vergütung verlangen.

§635 Schadensersatz wegen Nichterfüllung

Hat der Mangel des Werkes der Unternehmer zu vertreten, so kann der Besteller Schadensersatz verlangen.

3647 Unternehmenspfandrecht

Sind bewegliche Sachen zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt, so hat er an diesen ein Pfandrecht. Das gleiche gilt für von ihm hergestellten Sachen.

§950 Verarbeitung

Hat ein gelieferter Stoff nach der Bearbeitung einen erheblich höheren Wert, so geht das Eigentum an den Weiterverarbeiter über.

Antizipierte Sicherungsübereignung

§548 Sicherungshypothek

Mit einer Vormerkung im Grundbuch sichert man sich das werdende Recht am einen Grundstück. Dadurch kann dieses Grundstück in der Zeit zwischen Vertragsabschluß und Übereignung im Grundbuch nicht anderweitig veräußert werden.

§651 Werklieferungsvertrag

Verpflichtet sich der Hersteller das Werk aus einem von ihm zu beschaffenen Stoff herzustellen, so hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und ihm das Eigentum an der Sache zu verschaffen.

§651 Reisevertrag

Der Reisevertrag ist dem Werkvertrag gleich zu setzen. Der Reiseveranstalter haftet für die gesamten erbrachten Leistungen.

Gesetzliche Ansprüche

§823 Unerlaubte Handlungen

Schadensersatzansprüche gesetzlicher Art leiten sich aus diesem § ab. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, die Gesundheit, den Körper, die Freiheit oder ein sonstiges Recht verletzt, ist dem anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 249 Art und Umfang des Schadenersatz

Der Schädiger hat den Zustand wieder herzustellen, als wäre der Umstand der zum Schadensersatz verpflichtet nicht eingetreten wäre. Es kann auch ein Geldbetrag zur Beseitigung des Schadens vereinbart werden.

§847 Schmerzensgeld

Für Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder Freiheitsentzug kann Schmerzensgeld verlangt werden.

§119 Anfechtbarkeit wegen Irrtum

Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war, kann die Erklärung anfechten.

§812 Ungerechtfertigte Bereicherung

Wer eine Leistung oder eine Sache ohne rechtlichen Grund (§119) erwirbt ist zur Herausgabe verpflichtet.